

VC-POLICY

BESCHÄFTIGUNGSHÖCHSTALTER FÜR COCKPITPERSONAL

- 1.** Ein(e) Cockpitmitarbeiter(in), der/die das 60. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht im aktiven fliegerischen Dienst einschließlich Simulatortätigkeit eingesetzt werden.
- 2.** Einem/einer Cockpitmitarbeiter(in) ist ab Beginn des 51., spätestens ab dem 56. Lebensjahr die Möglichkeit zu schaffen,
 - 2.1** bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres die Arbeitszeit zu reduzieren, um dann auszuschcheiden und bis zum Eintritt der gesetzlichen Rente eine angemessene Übergangsversorgung zu erhalten oder
 - 2.2** ab Vollendung des 55. Lebensjahres unter angemessener betrieblicher Übergangsversorgung bis zum Eintritt der gesetzlichen Rente auszuschcheiden oder
 - 2.3** mindestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres bis zum Eintritt der gesetzlichen Rente eine angemessene Übergangsversorgung zu erhalten.
- 3.** 1. und 2. sind gesetzlich derart zu regeln, dass Anwartschaften auf eine Übergangsversorgung bei einem Arbeitgeberwechsel nicht verfallen. Altersgrenze und Übergangsversorgung sind zeitgleich einzuführen, um keine Versorgungslücke entstehen zu lassen.
- 4.** Wenn ein Mitglied der Vereinigung Cockpit ohne eigenes Verschulden ab der Vollendung des 60. Lebensjahres keinen Anspruch auf angemessene Übergangsversorgung bis zum Eintritt der gesetzlichen Rente hat, wird die VC das Mitglied gemäß Rechtsschutzordnung unterstützen, um bis zum Eintritt der gesetzlichen Rente entweder
 - 4.1** eine zumutbare anderweitige Beschäftigung zu erlangen oder
 - 4.2** eine angemessene finanzielle Unterstützung durch den bisherigen Arbeitgeber zu erhalten.
- 5.** Diese Policy ist mit allen politischen und rechtlichen Mitteln durchzusetzen.